

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Datenschutzbeauftragter jetzt auch für Arztpraxen erforderlich?

Die kommende DSGVO verpflichtet zu sorgfältigem Umgang mit personenbezogenen Daten. Diese **Sorgfaltspflichten werden umso strenger, je sensibler die verarbeiteten Daten** sind. Und Patientendaten bzw. Gesundheitsdaten gehören mit zu den sensibelsten Daten überhaupt, die das Datenschutzrecht kennt.

Während die grundsätzliche Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht über Straf- und Branchenrecht bestimmt wird, richtet sich das kommende Datenschutzrecht vielmehr auf den Schutz von Patientendaten.

Und? Darf bald noch am Empfang Auskunft gegeben werden? Wie müssen Patientendaten bzw. –akten vorbereitet werden? Muss eventuell sogar ein Datenschutzbeauftragter bestimmt werden? Alles spannende Fragen...



© Fotosearch.com

Insbesondere die **Frage nach dem Datenschutzbeauftragter** ist eine durchaus interessante Frage vor dem Hintergrund der kommenden DSGVO. Die Beantwortung ist nicht ganz einfach. Wie so oft, kann man sagen: „Kommt darauf an...“

Aber worauf kommt es an? Entscheidend ist der **Artikel 37 DSGVO in Verbindung mit § 38 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu)**. Hier werden die **Kriterien** definiert, die für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten maßgeblich sind.

1. Ist die Praxis eine Behörde oder öffentliche Stelle? Eher nicht ...
2. Besteht die Kerntätigkeit der Praxis in der Durchführung von Datenverarbeitungen? Bei Beteiligung an klinischen Forschungen: vielleicht, ansonsten aber auch eher nicht...
3. Werden besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 (u.a. Gesundheitsdaten) in besonderem Umfang verarbeitet? Könnte schon sein...

Also schauen wir jetzt etwas genauer auf das 3. Kriterium. Das Gesundheitsdaten verarbeitet werden, ist unstrittig. **Was heißt aber jetzt „in besonderem Umfang“?** Die Verordnung liefert zwar keine Definition dessen, was „umfangreich“ heißt, sagt aber in den Erwägungsgründen, was als „nicht umfangreich“ angesehen wird.

Dementsprechend gilt die Verarbeitung nicht als umfangreich, wenn sie „...durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes...“ erfolgt. Dementsprechend kann man also zunächst schon einmal festhalten, dass der einzelne niedergelassene Arzt auf Grundlage der DSGVO erst einmal nicht von der Bestellungspflicht betroffen ist.

Aber: Der Artikel 37 enthält ebenfalls eine **Öffnungsklausel für weitergehendes, nationales Recht**. Also schauen wir ergänzend auf den § 38 BDSG-neu. Dort heißt es u.a., ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, soweit in der **Regel mindestens 10 Personen** ständig mit der Verarbeitung beschäftigt sind.

Und in Bezug auf unsere Fragestellung bedeutet dies: es kommt darauf an... nämlich wie groß die Praxis ist bzw. wieviel Mitarbeiter beschäftigt werden. Und was gilt jetzt für Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften...?